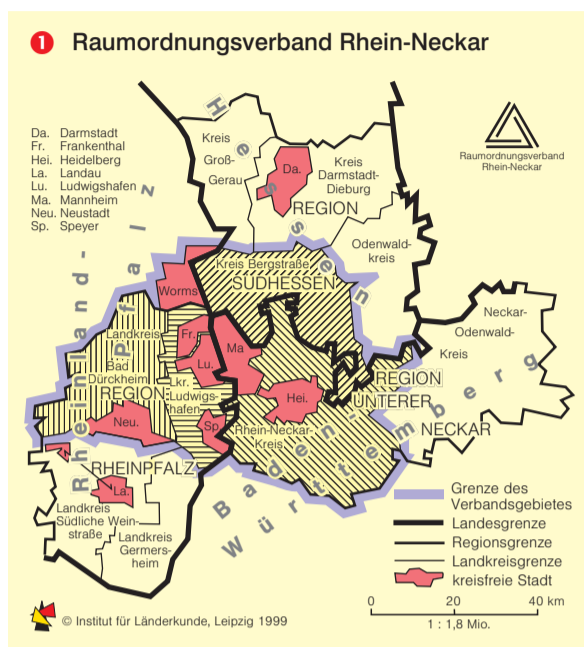


Planungsregionen und kommunale Verbände

Axel Priebis



Die administrative Einteilung Deutschlands in Länder, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden erweist sich bei vielen Aufgaben der Planung und der Bereitstellung von Dienstleistungen für die Bevölkerung als unzulänglich. Trotz häufiger Gebietsreformen kann die Verwaltungsgliederung nicht mit den Anforderungen Schritt halten, die in Folge moderner Infrastrukturmaßnahmen oder anderer Einrichtungen mit überregiona-

lem Einzugsbereich entstehen. Immer häufiger erfordern raumübergreifende Vorhaben, sei es beispielsweise ein Großflughafen oder auch ein großflächiges Einzelhandelsprojekt, eine Abstimmung zwischen allen betroffenen Gebietskörperschaften (► Beitrag Heinritz/Tzschaschel/Wolf). Die meisten Länder haben deshalb auf der Grundlage der Landeskompetenz bei der Raumordnung spezielle Planungsregionen ausgewiesen, aber in vielen Fällen entscheiden sich auch die Kommunen zu einer freiwilligen Kooperation und Abstimmung.

Planungsregionen

Für die Regionalplanung, die eine zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Ordnung des Raumes bewirken soll, haben die Länder – mit Ausnahme des Saarlandes und der Stadtstaaten – ihr Gebiet in Planungsregionen aufgeteilt. Deren Abgrenzung folgt grundsätzlich funktionalen Kriterien – insbesondere Verflechtungsbereiche der Oberzentren werden hier berücksichtigt –, muss jedoch aus praktischen Gründen auch administrative Grenzen beachten. In Verbindung mit weiteren länderspezifischen Gegebenheiten resultieren daraus deutliche Unterschiede im räumlichen Zuschnitt der 111 Planungsregionen, wie sie die nebenstehende Karte zeigt ①. Die größten Planungsregionen sind dort zu

finden, wo diese mit den Regierungsbezirken identisch sind, nämlich in Nordrhein-Westfalen und Hessen; in Nordrhein-Westfalen werden für die Planbearbeitung allerdings überwiegend räumliche „Teilabschnitte“ gebildet. In den meisten Ländern umfasst eine Planungsregion ein Cluster mehrerer Kreise und kreisfreier Städte. Nur in Niedersachsen – mit Ausnahme der Regionen Hannover und Braunschweig – sind die Kreise und kreisfreien Städte selbst gleichzeitig Planungsregionen.

Die länderspezifischen Regelungen zur Regionalplanung lassen auch bei der Organisation und den inhaltlichen Schwerpunkten deutliche Unterschiede erkennen. Bei den organisatorischen Lösungen reicht die Praxis von einer staatlich dominierten Trägerschaft der Regionalplanung (wie in Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen) über kommunal getragene bzw. verfasste regionale Planungsgemeinschaften und -verbände (z.B. Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Großräume Braunschweig und Hannover) bis zur vollständigen Übertragung an Landkreise und kreisfreie Städte, wie sie in weiten Bereichen Niedersachsens anzutreffen ist.

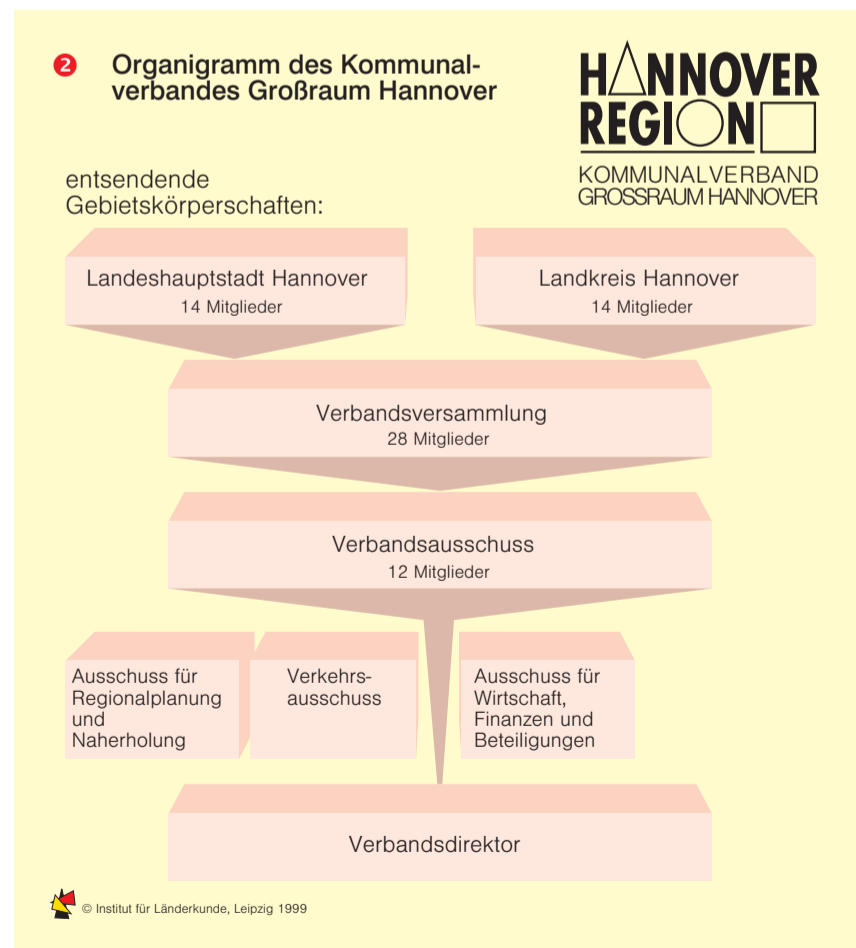
Bei den Planungsverbänden und –gemeinschaften stehen „reine“ Planungsinstitutionen (Brandenburg, Rheinland-Pfalz) neben solchen mit weiteren raumbedeutsamen Aufgaben, etwa dem ÖPNV und der Wirtschaftsförderung (z.B. Kommunalverband Großraum Hannover ② und Verband Region Stuttgart). Zu erwähnen sind schließlich der Regionalverband Donau-Iller sowie der Raumordnungsverband Rhein-Neckar ① als grenzüberschreitende Planungsverbände.

Steigende Tendenz bei Kommunalverbänden

Die verstädterten Räume mit den Oberzentren als Kernen haben einen besonderen Planungs- und Kooperationsbedarf. Deswegen haben sich dort schon früh besondere Verbände gebildet, die den engeren Verflechtungsbereich der Oberzentren abdecken. Einige dieser Verbände wurden als förmliche Träger der Regionalplanung bereits erwähnt (z.B. die Verbände im Großraum Hannover und in der Region Stuttgart). In einigen Stadtregionen wird jedoch die Flächennutzungsplanung für Kernstadt und Nachbarkommunen gemeinsam durch einen Verband erledigt, so in den Regionen Frankfurt am Main und Saarbrücken sowie in den fünf Nachbarschaftsverbänden im Land Baden-Württemberg. In der Karte ist auch der Kommunalverband Ruhrgebiet dargestellt, der allerdings für das Ruhrgebiet keine förmlichen Planungs-, sondern vor allem Ser-

viceaufgaben wahrnimmt. Zu erwähnen ist, dass die Darstellung der kommunalen Planungsverbände eine Auswahl – bezogen auf die verdichteten Räume – darstellt. Daneben gibt es zahlreiche Planungsverbände auch für ländliche Kommunen. Erwähnenswert ist schließlich die zunehmende Zahl informeller regionaler Kooperationen (z.B. Strukturkonferenzen, Regionalverbände und Kommunalverbände in vereinsrechtlicher Form usw.), die hier nicht alle dargestellt werden konnten. Viele von ihnen finden eine formalisierte Zusammenarbeit als Städtenetze, denen ein eigener Beitrag in diesem Band (► Beitrag Jurczek/Wildener) gewidmet ist.◆

Auf der Grundlage der föderalen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Prinzips der dezentralen Verwaltung stellen die Gemeinden neben dem Bund und den Ländern die unterste Ebene der **Gebietskörperschaften** dar, in denen „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln“ sind (Art. 28, Abs. 2, Satz 1 GG). Der Komplex der **Raumordnung und Landesplanung** beinhaltet raumbezogene, fachübergreifende und überörtliche Planungen und Maßnahmen sowie Koordinierungskompetenzen auf Landesebene zur Ordnung und Entwicklung der Bundesrepublik oder ihrer Teilräume. Die **Regionalplanung** ist Bestandteil der Landesplanung und stellt die „vorausschauende, zusammenfassende, überörtliche und überfachliche Planung für die raum- und siedlungsstrukturelle Entwicklung der Region auf längere Sicht“ dar (SCHMITZ, S. 823). Die Ausweisung entsprechender Planungsregionen liegt in der Kompetenz der Länder. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung sind die Gemeinden für die **Flächennutzungsplanung** auf der örtlichen Ebene verantwortlich. Die Flächennutzungsplanung ist Teil der Bauleitplanung und stellt in Grundzügen die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nach Art der Bodennutzung dar. Aus dem entsprechenden Flächennutzungsplan, der das gesamte Gemeindegebiet umfasst, werden je nach Handlungsbedarf die Bebauungspläne entwickelt, die als gemeindliche Satzung rechtsverbindlich und parzellenscharf für Teile des Gemeindegebietes die Art und das Maß der baulichen Nutzung regeln. Im Rahmen der räumlichen Planung sind insbesondere materielle **Infrastrukturmaßnahmen** in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energieversorgung, Gesundheitswesen, Bildungswesen und Wohnungsbau auf nationaler, regionaler bzw. lokaler Ebene von Bedeutung, die das Ziel verfolgen, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen Deutschlands zu erlangen.

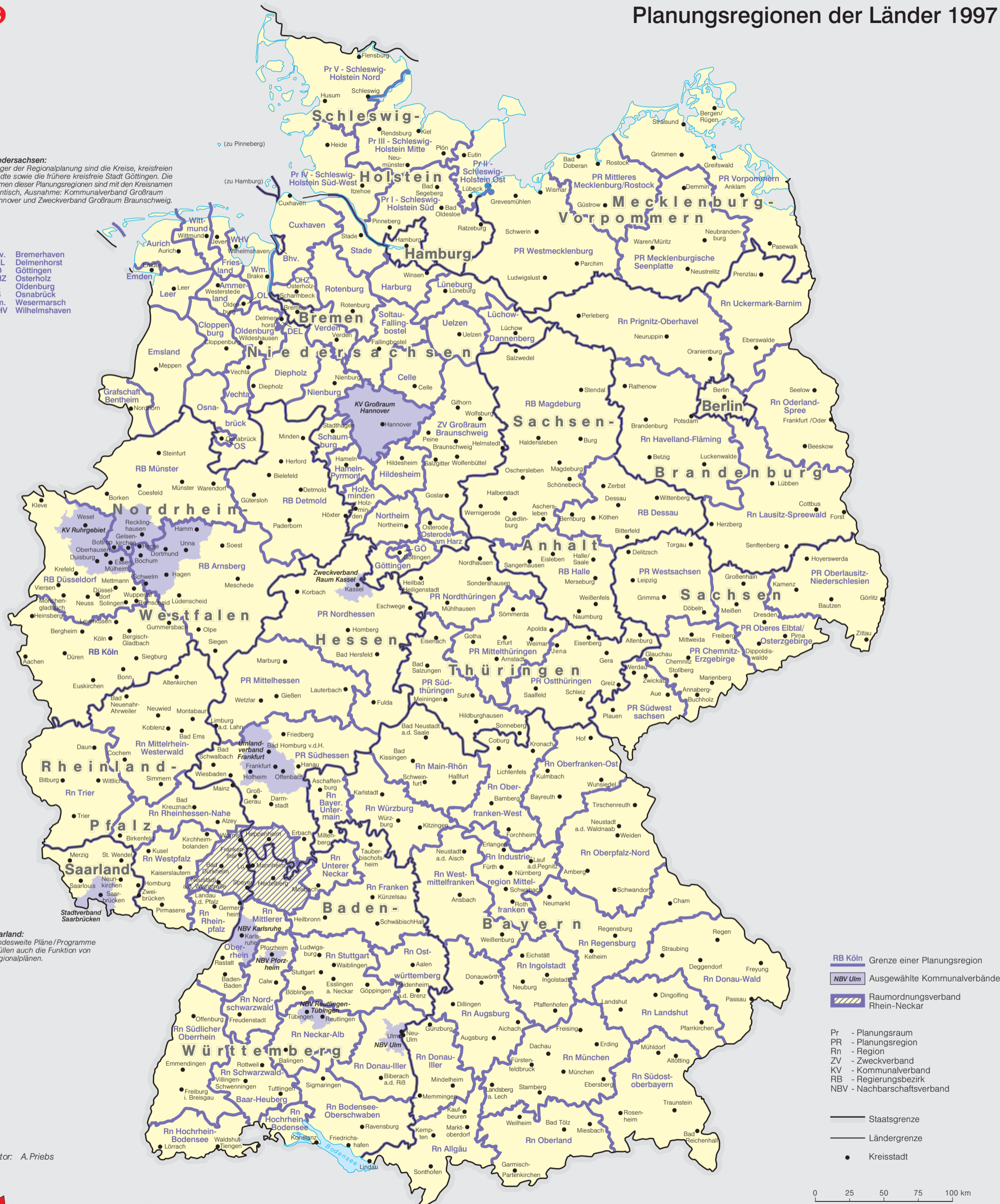


Niedersachsen:
Träger der Regionalplanung sind die Kreise, kreisfreien Städte sowie die frühere kreisfreie Stadt Göttingen. Die Namen dieser Planungsregionen sind mit den Kreisnamen identisch, Ausnahme: Kommunalverband Großraum Hannover und Zweckverband Großraum Braunschweig.

- Bhv. Bremerhaven
- DEL Delmenhorst
- GÖ Göttingen
- OHZ Osterholz
- OL Oldenburg
- OS Osnabrück
- Wm. Wesermarsch
- WHV Wilhelmshaven

Saarland:
Landesweite Pläne / Programme erfüllen auch die Funktion von Regionalplänen.

Autor: A. Priebs



- RB Köln Grenze einer Planungsregion
- NBV Ulm Ausgewählte Kommunalverbände
- Raumordnungsverband Rhein-Neckar

- Pr - Planungsraum
- PR - Planungsregion
- Rn - Region
- ZV - Zweckverband
- KV - Kommunalverband
- RB - Regierungsbezirk
- NBV - Nachbarschaftsverband

- Staatsgrenze
- Ländergrenze
- Kreisstadt

